

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 77=97 (1931)

Heft: 4

Artikel: Verkehrte Auffassung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-9976>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verkehrte Auffassung.

Seit Anbeginn seines Wirkens für unser Wehrwesen pflegte General Wille den Titel „Verkehrte Auffassung“ zu wählen, wenn er Uebelstände zu bekämpfen hatte, die ihre Ursache in verderblichem Denken und Handeln der militärischen und politischen Führer hatten. Damit wollte er nicht die Personen, gegen deren Handeln oder Unterlassen er öffentlich auftrat, als die Schuldigen hinstellen, sondern ausdrücken, daß ihr falsches Handeln oder ihr Widerstand gegen das, was notwendig ist, nur die Folge von verkehrten Anschauungen alter Wehrzustände ist, in denen sie und viele andere noch weiterleben.

Der vorangehende, eingesandte Aufsatz über neuerliche Fälle verkehrter Auffassungen bei der Besetzung militärischer Kommandostellen beruft sich auf General Wille's Schrift „Die kantonale Militärhoheit“ aus dem Jahre 1911. Da nach dem Weltkrieg sich die Fälle wieder mehren, in denen die kantonale Kirchturmspolitik die Kommandobesetzungen und Offizierseinteilung beeinflussen will und beeinflusst hat, sogar die Besetzung von höheren, überhaupt nicht im Machtbereich der Kantone liegenden Kommandostellen, seien aus jener Schrift einzelne Teile abgedruckt.¹⁾ Vorher muß billigerweise auch hervorgehoben werden, daß ein Teil der kantonalen Regierungen die alten Auffassungen über ihre Kommandobesetzungen längst zum alten Eisen geworfen hat. Auch die im vorangegangenen Aufsatz erwähnte Kommandobesetzung war durch die Regierung des Standes Zug sachlich nach dem Vorschlag der Landesverteidigungskommission behandelt worden, und erst im Kantonsrat kehrten die verkehrten Auffassungen wieder. Ueberhaupt, bei genauem Zusehen dürften sich die kantonalen Instanzen als weniger schuldig erweisen, als die eidgenössischen, die nach Gesetz für die Kriegstüchtigkeit der Armee allein verantwortlich sind und daher kein Recht haben, eine Kommandobesetzung durch die in den engen Verhältnissen kantonaler Politik begründeten Wünsche beeinflussen zu lassen.

„Dadurch, daß in unserem kleinen Lande neben den für die Kriegstüchtigkeit der Armee *allein verantwortlichen eidgenössischen Militärbehörden* noch 25 kantonale Regierungen, die keine Verantwortung für die Kriegstüchtigkeit der Truppen und ihrer Führer haben können, mit hineinregieren und alle möglichen Egards verlangen, wird die Sache in allen ihren Zweigen ungeheuer erschwert. Aber mit allen daraus hervorgehenden Hemmnissen, mit Ausnahme von einem kann man sich abfinden. Dieses eine ist die verkehrte Auffassung der kantonalen Militärbehörden inbezug auf Personenfragen. Wie verderblich diese wirken muß, geht schon aus der unanfechtbaren Tatsache hervor, daß es in gar keiner anderen Staatsform so schwer wie in der Demokratie ist, Personenfragen nur vom Standpunkt sachlicher Zweckmäßigkeit und einfacher Gerechtigkeit zu behandeln und zu lösen und daß diese

¹⁾ Seiten 12 ff der genannten Schrift.

Schwierigkeit in geometrischer Progression zunimmt, wie die Verhältnisse kleiner werden.“

„In den Kontingenten großer Kantone, da kann allenfalls, ohne daß die zweckdienliche Besetzung der Kommandos gefährdet wird, innerhalb des Kontingents befördert werden, *in den kleinen niemals*. Wenn bei Kommandobesetzungen auf etwas, das mit der Tüchtigkeit und der militärischen Eignung gar nichts zu tun hat, Rücksicht genommen werden muß, so korrumpiert das im übrigen die objektive Gewissenhaftigkeit derjenigen, die die Vorschläge aufzustellen haben, subjektive Anschauungen und Standpunkte nicht rein sachlicher Natur treten ganz von selbst an Stelle der alle gleich behandelnden unbefangenen Gerechtigkeit. Die Sicherheit der Offiziere aber, daß unbefangene Gerechtigkeit ganz allein über eine Karriere entscheidet, ist die solideste Grundlage für ihre Tüchtigkeit.“

„Es ist noch ein anderer Punkt, auf den aufmerksam gemacht werden muß. Die Schaffung von Vorgesetzten mit nie versagender Autorität ist das Problem der Miliz, sowie solche Vorgesetzte sicher gestellt sind, ist Kriegstüchtigkeit und Kriegszuverlässigkeit der Truppe vorhanden. Früher ging man an dem Mangel achtlos vorbei, alle großen Fortschritte der Neuzeit beruhen darauf, daß man diese Notwendigkeit anerkannt hat. In der Anerkennung dieser Notwendigkeit liegt das Gebot, alles fern zu halten, was die Erreichung des Zieles erschwert. Zu dem was die Erreichung des Zieles an vielen Orten ganz unmöglich macht, gehört die Einteilung der Offiziere, die mit der verkehrten Auffassung der kantonalen Militärhoheit zusammenhängt. Truppen wie Vorgesetzten muß man es leicht machen, sich in das militärische Verhältnis zu einander hineinzufinden. Das wird in hohem Grade erschwert wenn nicht verunmöglicht, wenn Vorgesetzte und Untergebene aus dem bürgerlichen Leben an ganz andere Beziehungen zu einander gewöhnt sind.“

„Als ich in einem Wiederholungskurs einen Leutnant aus einem kleinen Bergkanton frug, warum er, der sich in der Rekrutenschule als so vortrefflicher strammer Offizier gezeigt, jetzt als Vorgesetzter so sträflich schlaff sei, erhielt ich die ehrliche Antwort, das sei ihm selbst leid genug, aber in seinem bürgerlichen Geschäft sei er von den Leuten abhängig, die hier als Untergebene vor ihm ständen.“

„Wenn die Herren kantonalen Militärdirektoren die Offiziere kennen, so kennen sie sie nicht nach der militärischen Veranlagung und deren militärischen Leistungen, sondern aus allen möglichen anderen Beziehungen im bürgerlichen Leben, und so hoch begabt und gewissenhaft unparteiisch ein kantonaler Militärdirektor auch sein mag, so handelt er bei dieser Sachlage doch sachfeindlich, wenn er die Offiziere nach seiner Ansicht über ihre Eignung einteilt. Er muß das genau so machen, wie diejenigen ihm angeben, die durch ihre Tätigkeit sowohl das Bedürfnis des Truppenkorps wie auch die Eignung der Offiziere kennen, und *die im Kriege die Verantwortung zu tragen haben*. Das ist einfache Pflicht, die durch das Interesse der Sache geboten ist, dafür

bedarf es keiner gesetzlichen Bestimmungen. [Eine gewissenhafte kantonale Regierung kann nicht anders handeln. Und wenn sie anders handeln will, so darf ich wohl sagen, sie handle auf Grund „verkehrter Auffassung“. Ich könnte auch sagen, sie handle gewissenlos. Der Glaube, die kantonale Souveränität sei gefährdet und man vergebe sich etwas gegenüber seiner Würde als kantonale Regierung, wenn man so handelt, zeitigt die sonderbarsten und für die Tüchtigkeit des vaterländischen Wehrwesens verderblichsten Blüten.“

Eine verderbliche Blüte wäre es, wenn die Zeitungsnachricht über den zwischen Bern-Sion geschlossenen Kompromiß zutreffen würde, und auf Verlangen des Kantons ein Hauptmann, außerdem in einem Alter, in dem man bei uns Oberstleutnant sein kann, einem befähigten, schon seit Jahresfrist beförderten Major vorgezogen werden soll. Die Meldung, daß das eidgenössische Militärdepartement zu einer Schädigung der Kriegstüchtigkeit und außerdem auch noch zu einer Ungerechtigkeit gegenüber dem von den allein zuständigen Stellen vorgeschlagenen Stabsoffizier die Hand bietet, beruht wohl auf Irrtum. Die inzwischen vollzogene Ernennung des neuen Divisionskommandanten läßt es doppelt unglaublich erscheinen, daß man sich kurz vorher gegenüber der verkehrten Auffassung einer kantonalen Regierung schwach erwiesen habe.

Die Stellen des Bataillonsarztes und des Assistenzarztes können allein nach militärischen Erwägungen besetzt werden, dagegen die Stelle des Bataillons-Kommandanten nicht?!?

Die Preisgabe eines von der Landesverteidigungskommission gewissenhaft gestellten Vorschlages ist allein denkbar, wenn ein neuer, gleich guter oder sogar besserer Vorschlag von ihr gestellt werden kann. Einem Bataillon für einen 13-tägigen Wiederholungskurs einen Kommandanten zu geben und dann einen neuen weniger geeigneten Offizier an die Spitze zu stellen, widerspricht der Erschaffung von Kriegstüchtigkeit in der Armee. Wenn ein derartiger Kompromiß geschlossen würde, „so korrumpiert das im übrigen die objektive Gewissenhaftigkeit derjenigen, die die Vorschläge aufzustellen haben.“ In ähnlichen wie der gegenwärtige Fall des Geb.I.Bat. 12 pflegte General Wille die hohe Kantonsregierung zu erinnern, daß sie sich zwar in der Kommando-besetzung ihrer Souveränität nach bestem Wissen und Gewissen zu bedienen berechtigt sei, daß aber auch die Eidgenossenschaft die Pflicht haben werde, im eidgenössischen Dienst denjenigen Führer an die Spitze der Truppe zu stellen, der den für Erschaffung und Erhaltung der Kriegstüchtigkeit allein verantwortlichen Vorgesetzten dazu befähigt erscheint und den dazu nicht befähigten Offizier anderweitig zu verwenden. Gegen eine sachlich so klare und ernste Auffassung von der Bedeutung des eidgenössischen Militärdienstes können sich verkehrte Auffassungen auch im Wallis und andernorts nicht länger behaupten.
